

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen (Fremdenverkehrsabgabesatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V, S. 154) und dem Inkrafttreten der neuen Kommunalverfassung am 09. Juni 2024 sowie der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V, S. 650) wird nach der Beschlussfassung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen am 04. September 2024 die folgende Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen vom 17.12.2018 erlassen.

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Dierhagen ist als Kur- und Erholungsort staatlich anerkannt. Für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung und zur Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen werden laufende Fremdenverkehrsabgaben erhoben.
- (2) Die Fremdenverkehrsabgabe wird vom Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Dierhagen, Ernst-Moritz-Arndt-Straße 2 in 18347 Ostseebad Dierhagen (nachfolgend Kurverwaltung), für die Gemeinde Ostseebad Dierhagen (nachfolgend Gemeinde) eingezogen.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Vorteile (unmittelbar oder mittelbar) geboten werden. Diese sind im Einzelnen in Anlage 1 aufgeführt. Darüber hinaus besteht eine Abgabepflicht für alle weiteren Personen und Personenvereinigungen, deren Hinzutreten zum Kreis der Abgabepflichtigen zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung nicht vorhersehbar war.
- (2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.

§ 3

Abgabemaßstab

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach dem saisonalen und branchenspezifischen Vorteil der erhöhten Verdienstmöglichkeiten, der aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwächst.
Die Vorteile werden wie folgt bemessen:
 - a) Bei Beherbergungsbetrieben, Kurkliniken, Ferienwohnungen und -häusern sowie Zimmervermietern nach der Zahl der bis 01. Juli jedes Jahres vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden;
 - b) bei Strandkorbvermietern nach der Anzahl der Strandkörbe, die am Strand zur Vermietung bereitgehalten werden;
 - c) bei Betreibern von Camping- und Wohnmobilplätzen (mit Ausnahme von vermieteten festen Unterkünften) sowie Parkplätzen nach Stellplätzen;
 - d) bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art, und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit, wobei auch die Zahl der im Betrieb beschäftigten Personen (außer der Zahl der Auszubildenden) zu berücksichtigen ist. Es werden Stufen gebildet.
- (2) Die übrigen abgabepflichtigen Personen und Betriebe werden wie folgt eingestuft:

- a) Restaurants, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Konditoreien, Bars, Imbissstuben, Eisdielen, Milchbars und Fahrzeuge für gewerbliche Personenbeförderung mit
- | | |
|------------------------|------------|
| bis zu 30 Sitzplätzen | in Stufe 4 |
| bis zu 60 Sitzplätzen | in Stufe 5 |
| bis zu 90 Sitzplätzen | in Stufe 6 |
| bis zu 120 Sitzplätzen | in Stufe 7 |
| über 120 Sitzplätzen | in Stufe 8 |
- b) Ladengeschäfte
1. mit Bedienung mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche

bis zu 10 m ²	in Stufe 3
bis zu 20 m ²	in Stufe 4
bis zu 50 m ²	in Stufe 5
bis zu 100 m ²	in Stufe 6
über 100 m ²	in Stufe 7
 2. Selbstbedienungsläden mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche

bis zu 100 m ²	in Stufe 8
über 100 m ²	in Stufe 9
- c) Lichtspieltheater, Diskotheken sowie weitere Kulturstätten mit
- | | |
|-----------------------------------|------------|
| bis zu 150 Sitz- bzw. Stehplätzen | in Stufe 4 |
| über 150 Sitz- bzw. Stehplätzen | in Stufe 5 |
- d) Parkplätze
- | | |
|--------------------------------|------------|
| Stellfläche bis 200 Fahrzeuge | in Stufe 6 |
| Stellfläche bis 400 Fahrzeuge | in Stufe 8 |
| Stellfläche über 400 Fahrzeuge | in Stufe 9 |
- e) Geld- und Kreditinstitute/Post in Stufe 6
- f) sonstige gewerbliche Betriebe nach der Beschäftigtenzahl
- | | |
|-------------------------------------|------------|
| Einmannbetriebe | in Stufe 2 |
| Betriebe mit bis zu 2 Arbeitnehmern | in Stufe 3 |
| Betriebe mit bis zu 4 Arbeitnehmern | in Stufe 4 |
| Betriebe mit bis zu 6 Arbeitnehmern | in Stufe 5 |
| Betriebe mit bis zu 8 Arbeitnehmern | in Stufe 6 |
| Betriebe über 8 Arbeitnehmer | in Stufe 7 |
- g) sonstige freiberuflich Tätige in Stufe 2
- | | |
|---------------------------|------------|
| mit bis zu 2 Mitarbeitern | in Stufe 3 |
| mit bis zu 4 Mitarbeitern | in Stufe 4 |
| mit bis zu 6 Mitarbeitern | in Stufe 5 |
| mit bis zu 8 Mitarbeitern | in Stufe 6 |
| über 8 Mitarbeiter | in Stufe 7 |
- h) Körperschaften öffentlichen Rechts, Beliehene sowie Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind; Kirchen
- | | |
|----------------------------|------------|
| mit bis zu 10 Mitarbeitern | in Stufe 2 |
| mit bis zu 25 Mitarbeitern | in Stufe 3 |
| mit bis zu 50 Mitarbeitern | in Stufe 4 |
| über 50 Mitarbeiter | in Stufe 5 |

- i) Vereine
 mit bis zu 100 Mitgliedern in Stufe 1
 mit bis zu 250 Mitgliedern in Stufe 2
 über 250 Mitglieder in Stufe 3
- j) Camping- und Wohnmobilplätze 24,28 EUR/ Stellplatz
- k) Vermieter/ Verpächter die Räumlichkeiten oder Flächen an Inhaber von den nach dieser Satzung heranzuziehenden Betrieben entgeltlich überlassen: Die Einstufung erfolgt wie die Einstufung der Betriebe unter § 3 Abs. 2 a) bis i), jedoch als mittelbar vom Fremdenverkehr betroffene mit einem Abschlag von 50%.
- l) Taxen je Wagen 41,43 Euro
 Reiterhöfe, Pferdepensionen
 Pferdeverleiher je Pferd 16,51 Euro
 Bootsverleiher je Boot 16,51 Euro
 Fahrradverleiher je Fahrrad 4,20 Euro
- (3) Als Arbeitskraft/ Arbeitnehmer zählen Personen, deren Wochenarbeitszeit über 20 Wochenstunden liegen. Jede Arbeitskraft, deren Wochenarbeitszeit über 5 Stunden bis 20 Stunden liegt, wird als halbe Arbeitskraft veranschlagt. Die Anzahl der vollen und halben Arbeitskräfte werden addiert und auf die nächste volle Zahl aufgerundet.
 Handelt es sich bei einem Betrieb um eine nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person ausgeführt wird, deren wöchentliche Arbeitszeit unter 5 Stunden liegt, entfällt die Abgabepflicht. Mithelfende Familienmitglieder, für die Lohnsteuer entrichtet wird, zählen als Arbeitnehmer.
- (4) Die Merkmale für die Einstufung werden nach den Verhältnissen bis zum 01. Juli jedes Jahres ermittelt. Abgabepflichtige, deren Betrieb nach den Vorteilsmerkmalen verschiedener Gruppen eingestuft werden können, sind nur nach den Merkmalen der höheren Stufe zu veranlagern.

§ 4 Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Abgabejahr ist das Kalenderjahr.
 Sie beträgt
- | | |
|-----------------------------------|----------------------|
| a) in den Fällen des § 3 Abs. 1a) | 32,37 EUR/ Bett |
| b) in den Fällen des § 3 Abs. 1b) | 4,20 EUR/ Strandkorb |
| c) im Übrigen in | |
| Stufe 1 | 9,87 EUR |
| Stufe 2 | 37,22 EUR |
| Stufe 3 | 57,94 EUR |
| Stufe 4 | 86,92 EUR |
| Stufe 5 | 115,89 EUR |
| Stufe 6 | 173,84 EUR |
| Stufe 7 | 289,74 EUR |
| Stufe 8 | 407,10 EUR |
| Stufe 9 | 662,85 EUR |
- (2) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 5

Entstehungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§1 und 2 vorliegen.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht; frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
 - a) Liegt der Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit nach dem 01.Juli oder das Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit vor dem 1. Juli eines Jahres, so kann die Jahresabgabe auf Antrag um 50 von 100 ermäßigt werden.
 - b) Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides des Amtes Darß/Fischland für die Gemeinde fällig.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Kurverwaltung die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeiten und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe oder der Vorausleistung unverzüglich mitzuteilen. Änderungen sind bis zum 15. Juli jedes Jahres bei der Kurverwaltung anzuzeigen.
- (2) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch das Amt Darß/ Fischland für die Gemeinde über die Kurverwaltung.
- (3) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann das Amt Darß/Fischland für die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlage schätzen.

§ 7

Verwendung von Daten

- (1) Der Kurbetrieb ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, derjenigen Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen sowie eigener Ermittlungen zur Abgabepflicht ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben gemäß § 2 Absatz 1 und 2 ist die Kurverwaltung darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten beim Eigentümer/ Abgabepflichtigen sowie beim Amt Darß/Fischland nach Maßgabe des DSG M-V befugt.
 - a. Zur Erhebung und Festsetzung der Abgaben dürfen folgende Daten übermittelt werden:
 - Name und Anschrift der Abgabepflichtigen
 - Registername und Anschrift der Betriebsstätte
 - Benennung der abgabepflichtigen Tätigkeit
 - Beginn, Änderung und Beendigung der abgabepflichtigen Tätigkeit.
 - b. Die Daten dürfen von der Kurverwaltung nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet und verarbeitet werden.
 - c. Die Daten sind vor unbefugter Einsichtnahme und Verwendung zu schützen.

§ 8
Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 17 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes handelt ordnungswidrig, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in den Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die weggefallenen Regelungen außer Kraft.

Ostseebad Dierhagen, den 10.09.2024

gez. Christiane Müller
Bürgermeisterin

(Siegel)

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Dierhagen geltend gemacht wird.

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	11.09.2024	gez. Müller

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Dierhagen unter www.dierhagen.darss-fischland.de

Anlage 1 zu § 2 der Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen vom 17.12.2018 in der Fassung vom **XX.XX.2024**

Abgabepflichtige Personen und Unternehmen

Anbieter von Kuren, Kursen, Wanderungen
Antiquitätenhandel
Apotheken
Architekten, Ingenieure
Ärzte (außer Badearztstätigkeit)
Ausstellungen, Museen, Messen
Bäckereien, Konditoreien
Badeärzte (soweit nicht unter „Ärzte“ erfasst)
Bau- und Heimwerkermarkt
Bauträger
Bauunternehmen, Hochbau
Bauunternehmen, Tiefbau
Bildhauer, Steinbildhauer
Blumengeschäfte
Bootsverleih, Bootsvermietung
Briefpost, Paketdienst
Büchereien, Leihbüchereien, Videothek
Buchhandlungen, auch Schreib- und Papierwaren
Campingplätze
Computer-Hard- und Software, Einzelhandel
Computerdienstleistungen
Dachdeckerei
Drogerien, Parfümerien
Druckereien
Elektroinstallation
Entsorgungsunternehmen
Fahrradhandel und –reparatur
Fahrradverleih
Fahrschulen
Fahrzeugvermietung
Fernsprechunternehmen
Fischer, Fischerzeugnisse, Einzelhandel
Fitnessbetriebe
Fleischerei, Metzgerei, Schlachtere
Fliesen- und Plattenlegerei
Flugplatz, Luftfahrtunternehmen
Fotogeschäfte
Fotografen
Frisöre
Galerien, Ateliers
Garten- und Landschaftsbau
Gastwirtschaften, hier: Cafés und Eisdielen
Gastwirtschaften, hier: Kneipe
Gastwirtschaften, hier: Restaurant
Gasthöfe
Gebäudereiniger
Geld- und Kreditinstitute
Geld- und Sicherheitsdienste
Gemeindliche Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, GmbH u.ä.
Gepäckkurierdienst, Kurierdienst
Geschenkartikel- und Andenkenhandel
Getränkhandel
Glaser
Güterverkehr, Fuhrunternehmen
Hafenbetrieb

Handarbeitswaren-Einzelhandel
Handel mit Maschinen und Geräten
Haushaltswaren-Einzelhandel
Hausmeisterservice einschl. Gartenpflege
Hausverwalter
Heimwerkerbedarf-Einzelhandel (Baumärkte)
Heizöl- und Brennstoffhändler
Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei
Hotels garni
Hotels
Hundefrisör
Imbiss, Schnellimbiss (auch Hauslieferung)- Kettenfiliale
Imbiss, Schnellimbiss (auch Hauslieferung) – ortsansässig
Immobilienmakler
Inhaber von Pferdeställen, die Boxen (Pferdestellplätze) vermieten
Jugendherbergen
Kaffee- und Teeläden
Kegel- und Bowlingbahnen
Kioske
Kirchen
Körperschaften öffentlichen Rechts/ Beliehene
Kosmetik, Fußpflege
Krafffahrzeughandel, -reparatur, -zubehör
Krankengymnasten, Therapeuten, Heilpraktiker
Kunsthandel, kunstgewerbliche Erzeugnisse
Kur-, Erholungsheime, Sanatorien
Kurkliniken, Kurmittelhäuser
Lacke, Farben und sonstiger Anstrichbedarf sowie Tapeten und Fußbodenbelag, Einzelhandel
Landwirtschaftliche Betriebe
Lebensmittel-Einzelhandel
Lederwaren-Einzelhandel
Maler- und Lackierergewerbe
Masseure und medizinische Bademeister
Minigolfplätze
Möbel-/Einrichtungshandel
Obst- und Gemüse-Einzelhandel
Optiker
Parkhäuser
Parkplätze
Pensionen mit Frühstück oder Teilverpflegung
Personenbeförderung (Ausflugsverkehr)
Personenverkehr (Linienverkehr)
Personenbeförderung (Taxen, Mietwagen u.ä.)
Raumausstatter
Räuchereien
Rechtsanwälte, Notare
Reedereien, Schifffahrtsunternehmen
Reinigung, Wäscherei, Heißmangel
Reisebüros
Reitstall
Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte, Tonträger (Einzelhandel, Reparatur, Verleih)
Saunabetriebe, Sonnenstudios
Schlosserei, Schmiede (auch Schlüsseldienst)
Schmuck, Uhren-Einzelhandel
Schneiderei, Änderungsschneiderei
Schnsteinfeger
Schuh-Einzelhandel (auch Einzelanfertigung und Reparatur)
Schwimmbäder, Spaßbäder
Spielautomaten, Betrieb

Spielplätze, Abenteuerspielplätze, Kletterwald u.ä
Spielwaren-Einzelhandel
Sportartikel-Einzelhandel
Sportschulen
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind
Strandkorbvermietung
Stukkateure, Gipserei, Verputzerei
Tabakwaren
Tankstellen, Autowaschanlagen
Tanzlokale, Bars, Discotheken
Taxiunternehmen
Tennisplätze
Textil-Einzelhandel, hier: Bekleidung
Textil-Einzelhandel, hier: Heimtextilien
Theater (auch Kino, Puppentheater, Vertragsveranstaltungen)
Tierärzte
Tischlerei
Trinkkurhalle
Unternehmensberater
Vereine
Vermieter/ Verpächter
Verleiher von Spiel- und Sportgeräten
Verlagswesen
Vermietung von Ferienwohnungen, -appartements, -häusern
Vermietung von Gästezimmern
Vermietung von Gästezimmern mit Frühstück
Vermittler von Zimmern, Appartements, Ferienwohnungen usw.
Versicherungsbüro
Versorgungsunternehmen
Werbeunternehmen/ Druckereien
Werkstatt für Behinderte
Zahnärzte
Zimmerei
Zoologischer Bedarf, lebende Tiere